



zu Champigny, ¹⁾ alles ratifizierte, was seine Bevollmächtigten am 20. März verhandelt hatten. Damit war also vorderhand die ganze Angelegenheit erledigt; es erübrigte nur noch, daß am 1. Mai 1461 der Rest der Kaufsumme bezahlt wurde. Dazu aber sollte es nicht kommen, und zwar durch Georg von Podiebrad, den neuen König von Böhmen, der, ebenso wie Karl VII., den Titel eines Herzogs von Luxemburg angenommen hatte. In den Beziehungen zwischen Karl VII. und Philipp von Burgund war in dieser Zeit alles beim Alten; es kam nicht zum offenen Krieg, obwohl derselbe jeden Augenblick auszubrechen drohte.

Philipp war indessen auch nicht müßig geblieben. Dem Kardinal de Coutances, den der König etwa im März zu ihm gesendet, hatte er eine schriftliche Erklärung seiner Rechte übertragen und zugleich Karl VII. angeboten, auf einem gütlichen Tage die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche zu beweisen. Ob es dazu kam, weiß ich nicht, jedenfalls hatte am 9. April, wie aus den eben angeführten Instruktionen hervorgeht, Karl VII. seinen Entschluß noch nicht gefaßt. Wohl aber suchte Philipp sich die Sympathien der Luxemburger zu erwerben. Bei der Erwerbung Luxemburgs hatte er die Bürger äußerst strenge behandelt; nicht zufrieden damit, die Stadt rein ausplündern zu lassen, mehrere Häuser zu confiscieren und eine gewisse Anzahl Bürger von jeder Amnestie auszuschließen, hatte er der Stadt das alte Siegel weggenommen, mit dem bis dahin alle Urkunden besiegelt worden waren, das Stadthaus und den Baumbusch mit Beschlagnahme belegt und endlich alle Urkunden in seine niederländischen Archive abführen lassen, durch welche einst Ermesinde die Stadt befreit und sie und ihre Nachfolger dieselbe mit Wohlthaten überhäuft hatten. Die Stadt war gänzlich der Gnade des Siegers anheimgefallen, der jetzt erst, 17 Jahre nach Eroberung derselben, sich bemüht zeigte, die Sympathien der Luxemburger zu erwerben.

Doch waltete über diesen Gunstbezeugungen ein eigenes Mißgeschick. Durch Urkunde vom 24. Januar 1461 gibt Philipp der Gute der Stadt jene 14 Originalurkunden zurück, die er im Jahre 1443 confisciert hatte, und bestätigt den Inhalt derselben, wobei er sich nur die hohe Gerichtsbarkeit vorbehält, die König Wenzel ihr am 1. Februar 1411 geschenkt hatte; ²⁾ an demselben Tage stellt er die Stadt auch wieder in Besitz des Baumbusches, aber auch hier mit dem Vorbehalt, daß die ganze Gerichtsbarkeit, alle Bußen und die Jagd ihm gehören sollen, sowie das Recht, demselben das nöthige Brennholz zu entnehmen. ³⁾

(Fortf. folgt.)

¹⁾ Copie im Wittenberg. Gesamt-Archiv, Reg. A, fol. 1^a, Nr. 4.

²⁾ W.-P. XXXI. 107.

³⁾ I. c. 108.